

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.831.320

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4645/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4645/J betreffend "Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen", welche die Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2020 an mich richten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 als spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Während im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts derzeit keine allgemeinen Rahmenverträge existieren, bestehen aktuell folgende Rahmenvereinbarungen:

- Rahmenvereinbarung "Softwaretool, strategische Analyse" mit der Firma 4strat GmbH
- Rahmenvereinbarung "Forschungskooperation" mit der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Aus der Rahmenvereinbarung "Softwaretool, strategische Analyse" wurden Leistungen in Höhe von € 407.700,- exkl. USt. bei einer Höchstmenge von € 520.000,- exkl. USt. abgerufen, aus der Rahmenvereinbarung "Forschungskooperation" Leistungen von derzeit 18.206 Stunden bei einer Höchstmenge von 32.000 Stunden.

Im Sinne bestmöglicher Transparenz können darüber hinaus die bestehenden Rahmenvereinbarungen mit der BRZ GmbH erwähnt werden, die aufgrund § 6 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH ursprünglich seitens des Bundesministeriums für Finanzen und des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für alle Ressorts abgeschlossen wurden und Projekte, IT und Betrieb betreffen. Diese stellen allerdings keine Rahmenvereinbarungen im vergaberechtlichen Sinn dar, da gemäß seinem § 10 das Bundesvergabegesetz 2018 auf bestimmte öffentlich-öffentliche Verhältnisse nicht anzuwenden ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Derzeit nicht.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
- a. *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
- b. *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Ja. Die oben dargestellten Rahmenvereinbarungen sehen Höchstmengen in Bezug auf Auftragswert bzw. abrufbares Stundenkontingent vor.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Da der Abschluss von Rahmenvereinbarungen bedarfsorientiert erfolgt, kann dazu keine generelle Aussage getroffen werden. Die berücksichtigten Qualitätskriterien zur Auswahl von Vertragspartnern sind individuell gestaltet und reichen von Erfahrungen im betroffenen Bereich über Berufserfahrung des Schlüsselpersonals bis zur Übermittlung technischer Konzepte.

Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

5. *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*
6. *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?*
7. *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*

Die oben genannten Rahmenvereinbarungen sehen vor, dass die Leistungserbringung durch Subunternehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Gerade bei mehrjährigen Projekten ist die Vereinbarung der Möglichkeit des Einsatzes von Subunternehmern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zielführend, so etwa für den Fall einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit von Schlüsselpersonen beim Auftragnehmer.

Antwort zu den Punkten 8 und 11 der Anfrage:

8. *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*
11. *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Bei den gegenständlichen Rahmenvereinbarungen wurden unter Einbeziehung von Vergaberechtsexpertinnen und -experten Bestimmungen zur Prüfung und Abnahme von Arbeitsergebnissen vereinbart. Die entsprechende Überprüfung erfolgt ressortintern in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Diese Frage betrifft ausschließlich Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung von Unternehmen und damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Unabhängig davon, dass meinem Ressort dazu nichts bekannt ist, ist festzuhalten, dass diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betrifft.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

12. *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt?
Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Nein.

Wien, am 15. Februar 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

